

P-Konto-Information

**(Basiert auf „P-Konto-Information für Betroffene“ der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und des Zentralen Kreditausschusses)
Die genannten Geldbeträge gelten seit dem 01.07.2017**

Allgemeine Information zum Kontopfändungsschutz

Seit 01.01.2012 gibt es Pfändungsschutz nur noch auf einem Pfändungsschutzkonto, das oft als P-Konto bezeichnet wird. Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden (bzw. dem gesetzlichen Vertreter). Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines neuen P-Kontos besteht nicht. Allerdings besteht mittlerweile ein Rechtsanspruch, ein sogenanntes **Basiskonto** einzurichten, das ab der Einrichtung direkt als P-Konto geführt werden kann. Jede Person darf **nur ein P-Konto** führen. Das Führen mehrerer P-Konten ist unzulässig. Das Gesetz lässt **P-Konten nur als Konten eines einzelnen Inhabers** zu. Die Bevollmächtigung anderer Personen ist aber möglich. Ein Gemeinschaftskonto (z. B. Eheleute-Konto) darf nicht als P-Konto geführt werden, so dass die Aufteilung z.B. in zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in ein bzw. zwei P-Konten zu erwägen wäre. Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch beantragt werden, wenn das Girokonto bereits gepfändet wurde. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Pfändung vollzogen (Kreditinstitute müssen **zum vierten Geschäftstag** die Umwandlung vollzogen haben), dann gilt der P-Konto-Schutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Pfändung. Die Schutzregelungen zum P-Konto gelten **auch für die Einkünfte von Selbstständigen**.

Pfändungsschutz nur bei Guthaben

Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages gewährt das Gesetz auf dem P-Konto nur dann, wenn auf diesem ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist. Soll ein Konto in ein P-Konto umgewandelt werden, das einen Negativ-Saldo ausweist („Dispo“), kommt eine Umschuldungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut in Betracht. Die meisten Kreditinstitute lassen kein im Soll (im „Minus“) geführtes P-Konto zu.

Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen auch bei Sollsaldo

Werden Sozialleistungen wie z.B. Kindergeld oder Arbeitslosengeld II einem P-Konto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das Konto im Soll geführt wird. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften ausschließlich mit Kontoführungsgebühren verrechnen. Wenn das gepfändete P-Konto im Soll steht und Arbeitseinkommen oder sonstige Gutschriften erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz. Hier sind Umschuldungsarrangements anzustreben, die dem Kontoinhaber den monatlichen Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Sockelbetrag belassen.

Automatischer Pfändungsschutz - Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber **automatischen Pfändungsschutz** in Höhe eines **Grundfreibetrags von derzeit 1.133,80 EUR je Kalendermonat**. Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen verfügen, auch durch Überweisungen und Lastschriften. Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und den Zeitpunkt des Zahlungseingangs im jeweiligen Monat kommt es nicht an.

Erhöhung des Freibetrags

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) erhöhen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leistet ODER für andere Personen (z.B. Lebensgefährten, Stiefkind) Sozialleistungen nach dem SGB II

(Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) entgegennimmt. Dann gelten die folgenden, erhöhten Freibeträge:

- 1.560,51 EUR bei einer Unterhaltspflicht/Entgegennahme SGB II/XII-Leistung
- 1.798,24 EUR bei zwei Unterhaltspflichten/Entgegennahmen SGB II/XII-Leistungen
- 2.035,97 EUR bei drei Unterhaltspflichten/Entgegennahmen SGB II/XII-Leistungen
- 2.273,70 EUR bei vier Unterhaltspflichten/Entgegennahmen SGB II/XII-Leistungen
- 2.511,43 EUR bei fünf Unterhaltspflichten/Entgegennahmen SGB II/XII-Leistungen

Auf das gepfändete P-Konto fließendes **Kindergeld** und **Kinderzuschlag** kann zusätzlich freigegeben werden. So auch laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes wie z.B. **Pflegegeld** (nicht aber Pflegegeld für Pflegekinder!) Auch können **einmalige Sozialleistungen** (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung der Wohnung) im jeweiligen Zuflussmonat zusätzlich berücksichtigt werden. Dies dann jeweils in **tatsächlich gezahlter Höhe**. Damit der erhöhte Freibetrag für ihn wirksam wird, muss der Kontoinhaber nicht mehr - wie früher - das Vollstreckungsgericht aufsuchen. Er kann die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, auch seinem Kreditinstitut durch **geeignete, aktuelle Unterlagen** nachweisen (z. B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder, die Lohnabrechnung weist die Steuerklasse aus, Leistungsbescheid des Jobcenters über die laufenden Leistungen oder über einmalige Sozialleistungen, etc.

Bescheinigung über die Erhöhung des Freibetrags durch geeignete Stellen

Erkennt das Kreditinstitut Ihre Nachweise nicht als den Freibetrag erhöhend an? Bestimmte Institutionen und Personen sind berechtigt, den Sachverhalt zu prüfen und eine Musterbescheinigung für die Bank zu erstellen. Dazu gehören: Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger, Rechtsanwälte und vom Bundesland anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Diese Bescheinigungen werden fast immer von der Bank anerkannt. Hat das Kreditinstitut Zweifel, ob es die vorgelegte Bescheinigung anerkennen darf, so kann es den Kontoinhaber auch an das Vollstreckungsgericht bzw. an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (z. B. Finanzamt, Stadtkasse) verweisen, welche dann über den erhöhten Sockelbetrag entscheiden müssen. **Nachgezahlte, regelmäßige Sozialleistungen dürfen nicht mit der Musterbescheinigung freigegeben werden.** In der Praxis handelt es sich z.B. oft um bewilligte Leistungen aus Arbeitslosengeld I oder II, Rente oder Kindergeld. Wird durch solche Nachzahlungen der Freibetrag überschritten, wäre ein Antrag auf Freigabe der Nachzahlung beim Vollstreckungsgericht bzw. der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers zu stellen.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit einem Kind

Das Arbeitseinkommen beträgt 1.700,00 EUR; dazu kommen 192,- EUR Kindergeld. Auf dem P-Konto sind zunächst monatlich stets 1.133,80 EUR (sog. Grundfreibetrag) vor der Pfändung geschützt. Die Kontoinhaberin weist mit Hilfe des Kinderfreibetrags auf der Lohnabrechnung oder der Geburtsurkunde des Kinds ihre Unterhaltspflicht und mit Hilfe des Bescheids der Familienkasse und dem Kontoauszug den Kindergeldzufluss nach. Der Freibetrag liegt dann bei 1.752,51 EUR, denn: 1.560,51 EUR ist der erhöhte Freibetrag bei einer Unterhaltspflicht und das Kindergeld wird in tatsächlicher Höhe hinzugerechnet. Das Gesamteinkommen (1.892,- EUR) übersteigt in diesem Fall den erhöhten Freibetrag.

Auf Antrag individuelle Freigabeentscheidung durch die Vollstreckungsstelle

Werden auf dem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Freibetrag übersteigen, kann sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers wenden und die individuelle Kontofreigabe entsprechend der Pfändungstabelle (§ 850 c ZPO) beantragen, die bei Lohnpfändungen angewendet wird. Nach dieser Berechnungsmethode verbleibt mehr Geld pfändungsfrei!

Beispiel einer Alleinerziehenden mit einem Kind (Fortsetzung)

Die Kontoinhaberin wies ihre Unterhaltspflicht und den Bezug des Kindergelds nach. Es sind 1.752,51 EUR pfändungsgeschützt. So besteht ein den Freibetrag übersteigender Betrag von 139,49 EUR (1.892,- Einkünfte - 1.752,51 EUR Freibetrag). Nach der Pfändungstabelle zu § 850 c ZPO sind bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht von 1.700,00 EUR Lohn nur 69,75 EUR pfändbar. Deshalb könnte beim Vollstreckungsgericht bzw. bei der Vollstreckungsstelle die erweiterte Freigabe beantragt werden, um jetzt und zukünftig 1.630,25 EUR (1.700,00-69,75 EUR) pro Kalendermonat pfändungsfrei stellen zu lassen. Hinzu kommen die 192,- EUR Kindergeld, die zusätzlich pfändungsfrei bleiben. Der geschützte Betrag läge dann insgesamt bei 1.822,25 EUR (1.630,25+192,- EUR). Der pfändungsgeschützte Betrag liegt somit 69,74 EUR höher als zuvor (1.752,51 EUR).

Wenn parallel Lohn- UND Kontopfändung bestehen

Nehmen wir den zuvor erläuterten Fall der Alleinerziehenden: Da der Arbeitgeber bei Vorliegen einer Lohnpfändung nur den unpfändbaren Lohnanteil (1.630,25 EUR) auszahlt, darf das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle per sog. Blankettbeschluss den jeweils ausgezahlten Lohn ohne Nennung eines konkreten Betrags freigeben. Dies ist insbesondere bei schwankendem Einkommen von Vorteil, da nicht immer wieder eine Anpassung und Neuberechnung vorgenommen werden muss. Auch werden dabei ganz oder teilweise unpfändbare Lohnbestandteile wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder Überstundenvergütung automatisch berücksichtigt, da der Arbeitgeber diese herausrechnet und der ausgezahlte höhere Lohn bzw. das Gehalt, egal in welcher Höhe, freigegeben ist.

Übertrag von nicht verbrauchtem Guthaben auf den Folgemonat

Hat der Kontoinhaber sein Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest einmal in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zur Verfügung. Wichtig: Im Folgemonat muss dann **mindestens das übertragene Geld des Vormonats** komplett verbraucht werden. Dann würde nicht verbrauchtes, in diesem Monat neu zufließendes Einkommen wieder in den nächsten Monat übertragen werden usw. Achtung: Geht Ihr Geld, das sich innerhalb der Freibeträge bewegt, jeweils am Monatsende für den nächsten Monat ein (wie bei Arbeitslosengeld II), haben Sie damit die einmalige Übertragung in den Folgemonat regelmäßig bereits verbraucht. Eine weitere Guthabenübertragung in den übernächsten Monat, z.B. um eine Rücklage zu bilden, ist bei dieser Fallkonstellation nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Aufhebung bestehender Pfändungen oder Anordnung der Unpfändbarkeit

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) eine Pfändungsmaßnahme aufheben. Darüber hinaus kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Kontoinhabers anordnen, dass das Konto für die Dauer von bis zu 12 Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Hierzu muss der Kontoinhaber nachweisen, dass dem Konto in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden und glaubhaft machen, dass dies auch für die Zukunft so zu erwarten ist. Bewilligt die Vollstreckungsstelle den Antrag, so wären für diesen Zeitraum keine weiteren Schritte i.S. Kontopfändungsschutz mehr erforderlich.

Meldung an die SCHUFA

Die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines P-Kontos werden vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der SCHUFA Auskunft, ob für den Kontoinhaber bereits ein P-Konto besteht. Diese Meldung soll die missbräuchliche Führung von mehreren P-Konten durch eine Person verhindern. Sie hat keine Auswirkung auf eine Auskunft der SCHUFA zur Bonität des Kontoinhabers.